



Geschäftsordnung

für den Stadtrat und die Ausschüsse
sowie den Ortsteilrat

der Stadt Zella-Mehlis

vom

02. Juli 2024

Inhalt

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I.

Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit

II.

Die Stadtratsmitglieder

§ 2 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III.

Die Ausschüsse

§ 3 Zusammensetzung, Geschäftsgang

§ 4 Bildung der Ausschüsse

IV.

Der Bürgermeister

§ 5 Zuständigkeit

V.

Der Ortsteilrat

§ 6 Bildung, Geschäftsgang

B.

Geschäftsgang

I.

Vorbereitung der Sitzungen, Grundsätze

§ 7 Einberufung des Stadtrates

§ 8 Tagesordnung

§ 9 Teilnahme an Sitzungen

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

II. Sitzungsverlauf

- § 11 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Einwohnerfragestunde
- § 14 Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen
- § 15 Beschlussanträge
- § 16 Änderungsanträge
- § 17 Anfragen
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Abstimmungen, Wahlen
- § 20 Verletzung der Ordnung

III. Sitzungsnachbereitung

- § 21 Niederschrift
- § 22 Behandlung der Beschlüsse

C. Schlussbestimmungen

- § 23 Ältestenrat
- § 24 Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

Anlage

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere zur Entscheidung über die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten, sowie die ihm in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des § 29 ThürKO handelt:

1. Festsetzung von allgemein geltenden Gebühren und Tarifen,
2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes,
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist (Entgeltgruppe 9 b TVöD),
4. Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und demografischen Wandel (§ 20) oder des Bürgermeisters (§ 22) fallen,
5. Beschlussfassung über die Bildung von und die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen bürgerlichem Recht,
6. Beschlussfassung über die Angelegenheiten, welche Gegenstand der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften privaten Rechtes sind und die Rechtsstellung der Stadt als Gesellschafter direkt betreffen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 2

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. ³Die Fraktion muss mindestens aus zwei Stadtratsmitgliedern bestehen und jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) ¹Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. ²Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

(3) Parteien oder Wählergruppen, die Vertreter in den Stadtrat entsenden, aber nach der Berechnung nach § 3 Abs. 4 keine Sitze im Ausschuss erreichen, können sich zu Ausschussgemeinschaften zusammenschließen, um dennoch in den Ausschüssen mitwirken zu können.

III. Die Ausschüsse

§ 3

Zusammensetzung, Geschäftsgang

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 4 Abs. 1 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) ¹Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. ²Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 ThürKO gemäß deren persönlichen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

(4) ¹Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt. ²Näheres regelt die Hauptsatzung.

(5) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen, sowie Dritte zu hören.

(6) Die Stadtratsmitglieder können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

(7) ¹Erfordert ein Gegenstand die Beratung von mehreren Ausschüssen, so kann auf Antrag eines Ausschusses eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden. ²Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Bürgermeister. ³ Die Beschlussfassung in gemeinschaftlichen Sitzungen erfolgt gesondert für jeden Ausschuss.

(8) ¹Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. ²Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(9) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(10) ¹Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 4 Abs. 1, lit. A) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Haupt- und Finanzausschuss hat. ²Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ³Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden. ⁴Das gilt nicht für den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses.

§ 4

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

- A. den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern des Stadtrates,
- B. den Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und demografischen Wandel,
bestehend aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Stadtrates,
- C. den Ausschuss für Bauwesen, Stadtsanierung und Umwelt,
bestehend aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Stadtrates,
- D. den Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Tourismus, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Stadtrates,
- E. den Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Stadtrates

(2) Der Stadtrat kann ebenfalls zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie sind den ständigen Ausschüssen gleichgestellt. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der zeitweiligen Ausschüsse bestätigt der Stadtrat.

(3) Den Ausschüssen sind insbesondere die in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführten Aufgabenbereiche zur endgültigen Entscheidung oder Beschlussempfehlung an den Stadtrat zugewiesen.

IV.
Der Bürgermeister

§ 5

Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen (§ 29 ThürKO), insbesondere die ihm in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung zur Entscheidung zugewiesenen Aufgabenbereiche.

(3) ¹Der Bürgermeister bedient sich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Stadtbediensteten. ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Zeichnungsberechtigung sollen übereinstimmen.

V.
Der Ortsteilrat

§ 6

Bildung, Geschäftsgang

Für den Ortsteil Benshausen ist ein Ortsteilrat gebildet. Auf den Geschäftsgang des Ortsteilrates sind die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend anwendbar. Näheres regelt die Hauptsatzung.

B. Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen, Grundsätze

§ 7 Einberufung des Stadtrats

(1) Die Stadtratssitzungen sollen mindestens alle zwei Monate stattfinden, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) ¹Der Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter im Amt, lädt die Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. ²Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. ³Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. ⁴Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen zeitgleich zum Versand der Einladung digital zur Verfügung gestellt werden. ⁵Die Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung nebst Anlagen soll bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung des vorberatenden Ausschusses zur Verfügung gestellt werden. ⁶Tischvorlagen werden nur als Gegenstand zur Beratung zugelassen, wenn eine Übersendung zusammen mit der Ladung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war. ⁷Über die Zulassung der Tischvorlage entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

(3) ¹Die Sitzungen des Stadtrates beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Die Sitzungen enden spätestens um 22.00 Uhr. ⁴Sie können in Ausnahmefällen durch Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

(4) Die Stadtratsmitglieder und der Bürgermeister teilen ihre Verhinderung an der Sitzungsteilnahme dem Büro des Stadtrates unter Angabe der Gründe rechtzeitig in geeigneter Weise mit.

(5) ¹Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. ²Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(6) ¹Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. ²Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat, vor Eintritt in die Tagesordnung, festzustellen.

(7) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am fünften Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. ²Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(8) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 8

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) ¹In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 9 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder, einem Ausschuss oder einer Fraktion vorgelegt werden. ²In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) ¹Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrats auf weitere Gegenstände erweitert werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO) der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

²§ 38 ThürKO ist im Rahmen der Abstimmungen nach Satz 1 nicht anzuwenden.

(4) ¹Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. ²Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. ²Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 100 € im Einzelfall, im Wiederholungsfall bis zu 500 €, durch Beschluss verhängen.

(2) ¹Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. ²Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4)¹Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese Tatsachen nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
²Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
³Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall durch Beschluss ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 €, im Wiederholungsfall bis zu 2.500 €, verhängen.
⁴Vorab dessen prüft der Bürgermeister, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und berichtet dem Stadtrat hierüber.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2)¹Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. ²Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird.

(3)¹In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis),
- f) Beratung über Ehrungen gemäß der Ehrenordnung,
- g) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie solche Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- h) Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten,
- i) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- j) Beratung und Entscheidung über eine persönliche Beteiligung gemäß § 38 ThürKO,
- k) höchstpersönliche Anträge und Anliegen von Einwohnern.

²Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4)¹Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. ²Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat durch Beschluss.

II. Sitzungsverlauf

§ 11

Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung

(1) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. ²Ist der Vorsitzende des Stadtrates verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter, ist ein Stellvertreter nicht gewählt, der Bürgermeister. ³Der Vorsitzende des Stadtrates ist zur Objektivität verpflichtet; äußert er sich als Stadtrat, hat er dies zu erklären.

(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. ²Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. ³Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ⁴Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) ¹Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person (persönliche Erklärung) kann das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Die Redezeit soll hierzu drei Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als zehn Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als fünf Minuten sprechen. ²Der Ältestenrat (§ 23) kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. ³Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. ⁴Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(5) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. ²Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. ³Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(6) ¹Nichtmitgliedern des Stadtrats kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sowohl in Sitzungen des Stadtrates als auch in Sitzungen der Ausschüsse Rederecht erteilt werden. ²Über dieses Rederecht ist durch Beschluss im Rahmen der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zu entscheiden. ³Das Rederecht ist erteilt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.

(7) Stadtratsmitglieder, welche einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören, erhalten die Einladung mit Tagesordnung schriftlich und zudem digital Zugriff auf sämtliche Sitzungsunterlagen des Ausschusses.

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) ¹Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. ²Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. ³Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) ¹Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. ²Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) ¹Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrats.

§ 13

Einwohnerfragestunde

(1) ¹Zu Beginn einer jeden ordentlichen Stadtratssitzung findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine Einwohnerfragestunde statt. ²Sie beträgt höchstens 30 Minuten, soweit der Stadtrat nicht durch Beschluss eine längere Zeitdauer festlegt.

(2) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Zella-Mehlis fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. ³Ein Hinderungsgrund ist insbesondere nicht, dass der Gegenstand der Frage auch Gegenstand eines Tagesordnungspunktes der nachfolgenden Stadtratssitzung ist. ⁴Der Bürgermeister hat insoweit in seiner Beantwortung den Bürger ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Beschlussfassung noch aussteht. ⁵Wird der Gegenstand in einem Tagesordnungspunkt der nicht öffentlichen Sitzung beraten, so ist eine Antwort auf eine Anfrage unter Hinweis hierauf abzulehnen.

(3) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses. ²Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴Ist die Beantwortung der Frage in der Fragestunde nicht möglich, erhalten der Einwohner sowie die im Stadtrat vertretenden Fraktionen eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 4 Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid erteilt werden muss.

(4) Sind zu Beginn der Fragestunde keine Einwohner anwesend oder werden keine bzw. keine weiteren Fragen gestellt, so ist die Einwohnerfragestunde unabhängig von der verstrichenen Zeit durch den Vorsitzenden des Stadtrates zu beenden und unverzüglich in die Tagesordnung einzutreten.

§ 14

Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen

(1) ¹Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Kurztitel (Betreff), einem Beschlussvorschlag sowie einer Darlegung der finanziellen Auswirkungen, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden. ²Mitteilungsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) ¹Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein zuständiger Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. ²Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen. ³In nicht öffentlichen Sitzungen kann der Stadtrat durch Beschluss die Erläuterung durch einen Beigeordneten, einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung oder einen Dritten zulassen.

(3) ¹Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden. ²Eine gesonderte Begründung ist nicht erforderlich.

§ 15

Beschlussanträge

(1) ¹Ein Antrag ist die Aufforderung an den Stadtrat etwas Konkretes zu beschließen. ²Antragsberechtigt sind der Bürgermeister, jeder Ausschuss, jede Fraktion, und jedes gewählte Stadratsmitglied. ³Bei Belangen des Ortsteils sind darüber hinaus antragsberechtigt der Ortsteilbürgermeister und jedes gewählte Mitglied des Ortsteilrates. ⁴Von mehreren Stadratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

(2) ¹Ein Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. ²Ein schriftlicher Antrag soll eine Sachverhaltsdarstellung mit Kurztitel (Betreff), einen konkreten Beschlussvorschlag sowie eine Darlegung der finanziellen Auswirkungen enthalten. ³Schriftliche Anträge von Fraktionen bedürfen der Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(3) ¹Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. ²Der Antrag soll von dem Antragsteller in der betreffenden Sitzung vorgetragen und begründet werden.

(4) ¹Anträge können bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden. ²Einer gesonderten Begründung bedarf es nicht.

(5) ¹Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens 3 Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. ²Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen

sich verändert haben.

(6) ¹Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen konkreten Deckungsvorschlag enthalten. ²Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Änderungsanträge

(1) ¹Änderungsanträge schränken den Wortlaut eines Antrages oder einer Beschlussvorlage ein oder erweitern ihn, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. ²Der Änderungsantrag muss als solcher bezeichnet sowie begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(2) ¹Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den ursprünglichen Antrag/die ursprüngliche Beschlussvorlage zulässig. ²Bereits vorliegende schriftliche Änderungsanträge gibt der Vorsitzende des Stadtrates nach Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) ¹Über bis zur Abstimmung gestellte Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen bevor über den ursprünglichen Antrag/die ursprüngliche Beschlussvorlage entschieden wird. ²Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so ist zunächst über den weitest gehenden Änderungsantrag abzustimmen. ³Welches der weitestgehend Änderungsantrag ist, entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat durch Beschluss.

(4) § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Anfragen

(1) ¹Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen dem Bürgermeister mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich vorliegen oder zur Niederschrift des Büros des Stadtrates erklärt werden; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ²Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (§ 29 Abs. 2 ThürKO). ³Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten den Ortsteil betreffend, können außerdem vom Ortsteilbürgermeister und einzelnen Mitgliedern des Ortsteilrates an den Bürgermeister gerichtet werden.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) ¹Anfragen werden vom Bürgermeister oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung in der Regel mündlich beantwortet. ²Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. ³Auch bei mündlicher Beantwortung kann der Anfragende verlangen, dass ihm die Antwort zusätzlich in schriftlicher Fassung zur Verfügung gestellt wird. ⁴Ist dies

nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller binnen vier Wochen eine schriftliche Antwort zu erteilen. ⁵Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) ¹Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. ²Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist. ³Absatz 3 findet Anwendung.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,

- a) Schließung der Sitzung,
- b) Unterbrechung der Sitzung,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Schluss der Aussprache,
- f) Schluss der Rednerliste,
- g) Begrenzung der Zahl der Redner,
- h) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- i) Begrenzung der Aussprache,
- j) zur Sache,
- k) Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. ²Der Wille, einen solchen Antrag zu stellen, ist durch das Heben von zwei Händen anzuzeigen. ³Sie bedürfen keiner Begründung. ⁴Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) ¹Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. ²Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. ³Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. ⁴Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. ⁵Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) ¹Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. ²Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatten, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Jede Fraktion hat die Möglichkeit, während der Sitzung eine Auszeit von höchstens 15 Minuten zu beantragen; über längere oder wiederholte Auszeiten entscheidet der Stadtrat.

§ 19

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) ¹Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. ²Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) ¹Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ²Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) ¹Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) ¹Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben oder durch Zeigen der Stimmkarte. ²Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen, unmittelbar anschließend durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekannt zu geben und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) ¹Der Stadtrat kann aufgrund eines Antrags und bei mehrheitlicher Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Stadtrates namentlich abstimmen. ²Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. ³In der Niederschrift ist das Stimmergebnis durch Angabe des Namens und des jeweiligen Votums (Ja oder Nein oder Stimmenthaltung) festzuhalten.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - sie leer sind,
 - sie Zusätze enthalten,
 - sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen; dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Stimmzettel unleserlich, mehrdeutig oder durchgestrichen sind oder bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“.
- b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ⁴Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. ⁷Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. ⁸Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. ⁹Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(10) ¹Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. ³Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) ¹Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. ²Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. ³Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 20

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) ¹Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. ²Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. ³Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) ¹Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. ²Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) ¹Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtrats-

mitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. ²Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. ³Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. ⁴Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. ⁵Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) ¹Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. ²Kann der Vorsitzende des Stadtrates sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz, damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen. ³Kann die Sitzung nach der Unterbrechung nicht fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

III.

Sitzungsnachbereitung

§ 21

Niederschrift

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. ²Die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen sind in getrennten Teilen zu führen. ³Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrats, die Namen der anwesenden Bediensteten der Stadtverwaltung, der zugezogenen Sachverständigen und sonstigen Beteiligten der Sitzung sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. ⁴Darüber hinaus soll die Niederschrift folgende weitere Angaben zum Sitzungsablauf enthalten:

- Feststellungen zur Beschlussfähigkeit,
- Feststellungen zur persönlichen Beteiligung,
- Feststellungen zum Ausschluss und zur Wiederherstellung der Öffentlichkeit während der Sitzung, soweit es sich nicht bereits aus der bestätigten Tagesordnung ergibt,
- die Form der Abstimmung (offen oder geheim),
- Sitzungsunterbrechungen,
- den Verlauf der Beratung (Wortmeldung, gestellte und zurückgenommene Anträge, Ordnungsrufe).

(2) Die einzelnen Redebeiträge werden in der Niederschrift inhaltlich grundsätzlich nicht wiedergegeben. Jedes Stadtratsmitglied und jeder Mitarbeiter der Verwaltung kann jedoch vor Beginn seiner Ausführungen verlangen, dass sein Redebeitrag in der Niederschrift inhaltlich wiedergegeben wird.

(3) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(4) Jedes Stadtratsmitglied kann vor oder im unmittelbaren Anschluss an die Abstimmung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(6) ¹Tonaufzeichnungen einer Sitzung sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch das jeweilige Gremium aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. ²Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, vor Genehmigung der Niederschrift die Tonaufzeichnungen im Büro des Stadtrats abzuhören. ³Mitschnitte und Abschriften sind hierbei unzulässig.

(7) ¹Die Niederschrift einer Gremiumssitzung wird den ordentlichen Mitgliedern und den Fraktionsvorsitzenden zeitgleich mit der Einladung zur folgenden Sitzung desselben Gremiums digital zur Verfügung gestellt. ²Die Entwürfe der Niederschriften von Ausschusssitzungen sind spätestens eine Woche vor der die Sitzungsperiode abschließenden Stadtratssitzung über einen gesicherten Internetzugang allen Stadträten zugänglich zu machen. ³Die Mitglieder des Stadtrats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. ⁴Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

§ 22

Behandlung der Beschlüsse

(1) ¹Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. ²Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister berichtet dem Stadtrat vierteljährlich in Form einer Mitteilungsvorlage über den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates sowie über die Gründe im Falle der Nichtrealisierung.

C. Schlussbestimmungen

§ 23

Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Stadtrates und den Fraktionsvorsitzenden. ²Er wird durch den Vorsitzenden des Stadtrates einberufen und geleitet. ³Auf Verlangen von mindestens zwei Fraktionen ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrats. ²Ist der Bürgermeister nicht zugleich Vorsitzender des Stadtrates, so nimmt er an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teil.

§ 24

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 02. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.04.2022 außer Kraft.

Anlage

Hinweis:

Sofern bei Angelegenheiten zur Beschlussfassung Wertgrenzen angegeben sind, gilt Folgendes:

Obliegt dem Stadtrat aufgrund der erreichten bzw. überschrittenen Wertgrenze die abschließende Beschlussfassung, ist die Angelegenheit im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

A	Haupt- und Finanzausschuss (A 1-47)				
	<p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgabenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, - Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten sowie Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, - Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen, - Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung, - Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, - Begleitung der Haushaltsführung der Stadt. <p>Die oben genannten Aufgaben werden vorbereitend oder abschließend durch den Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen soweit sie nicht auf Grund dieser Geschäftsordnung der Zuständigkeit eines der übrigen Ausschüsse obliegen oder durch Gesetz oder Verordnung insbesondere als Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 29 ThürKO) dem Bürgermeister zur Erledigung zugewiesen sind.</p>				
A	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von <input checked="" type="checkbox"/> Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat	
1	Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
2	Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt	-----	Stellungnahme, soweit OT betroffen	Vorberatend	Beschließend
3	Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Ausschüsse unter B und C fallen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
4	Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
5	Aufstellung und Änderung des Stellenplanes	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
6	Allgemeine Regelungen der Bezüge der städtischen Bediensteten sowie beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
7	Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----

A	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
8	Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand von Beamten des höheren und gehobenen Dienstes, sowie die Entlassung der Beamten dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
9	Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten deren Entgeltgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
10	Einstellung und Höhergruppierung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 b TVöD und höher, sowie die Kündigung gegen deren Willen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
11	Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
12	Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen gemäß Ehrenordnung	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
13	Widmung und Einziehung von Gebäuden, Straßen, Wegen und Plätzen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
14	Benennung von Gebäuden, Straßen, Wegen und Plätzen	-----	Vorbera- tend für OT	Vorberatend	Beschließend
15	Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Entscheidung über das Stellen eines Antrages nach § 87 Abs. 3 ThürKO	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
16	Finanzplan	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
17	Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben) und privatrechtlicher Entgelte der Stadt oder solcher Unternehmen, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
18	Zustimmung zur Leistung von <u>überplanmäßigen</u> Ausgaben, sofern nicht Ziffer 19 Anwendung findet	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 € - 30.000 €	ab 30.000,01 €
19	Zustimmung zur Leistung von <u>überplanmäßigen</u> Ausgaben, aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder zweckgebundener Einnahmen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----

A	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
20	Zustimmung zur Leistung von <u>außerplanmäßigen</u> Ausgaben sofern nicht Ziffer 21 Anwendung findet	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € - 15.000 €	ab 15.000,01 €
21	Zustimmung zur Leistung von <u>außerplanmäßigen</u> Ausgaben aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben oder zweckgebundener Einnahmen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
22	Gewährung von Darlehen und Schenkungen der Stadt sowie die Festlegung der Darlehensbedingungen	bis 2.500 €	-----	ab 2.500,01 € - 10.000 €	ab 10.000,01 €
23	Gewährung von Zuschüssen und freiwilligen Beihilfen	bis 500 €	-----	ab 500,01 € - 10.000 €	ab 10.000,01 €
24	Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt mit einer Laufzeit von bis zu sechs Monaten sowie die Festsetzung entsprechender Sicherheitsleistungen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
25	Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt mit einer Laufzeit über sechs Monaten sowie die Festsetzung entsprechender Sicherheitsleistungen	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 € - 50.000 €	ab 50.000,01 €
26	Änderung von Bescheiden über die Stundung von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt, bei denen sich durch Korrektur des Steuermessbetrages der gestundete Betrag verringert	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
27	Abgabe von Gläubigererklärungen im Rahmen von Verfahren nach der Insolvenzordnung	bis 10.000 €	-----	ab 10.000,01 € - 50.000 €	ab 50.000,01 €
28	Unbefristete Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Stadt	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 € - 50.000 €	ab 50.000,01 €
29	Aufnahme von Krediten in den in § 63 Abs. 4 ThürKO benannten Fällen, die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
30	Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
31	Anordnung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im laufenden Haushaltsjahr nach § 28 ThürGemHV	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----

A	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
32	Aufhebung von im Haushaltsplan festgesetzten Haushaltssperren	-----	-----	Beschließend	-----
33	Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 ThürKO)	Abschl. Entscheidung (bis 30.000 € netto)	-----		-----
34	Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 ThürKO)	Abschl. Entscheidung	-----		-----
35	Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (§ 30 ThürKO)	Abschl. Entscheidung	-----		-----
36	Einlegung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtliche Verwaltungsakte (§ 125 ThürKO)	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
37	Abschluss von Vergleichen, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen (Klageerhebung) sowie die damit verbundene Anwaltsbeauftragung in zivilrechtlichen Verfahren abhängig vom Streitwert	bis 20.000 €	-----	ab 20.000,01 €	
				Vorberatend	Beschließend
38	Abschluss von Vergleichen, die Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen (Klageerhebung) sowie die damit verbundene Anwaltsbeauftragung in verwaltungsrechtlichen Verfahren abhängig vom Streitwert	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 €	
				Vorberatend	Beschließend
39	Abschluss von Vergleichen abhängig vom Zugeständnis der Stadt	bis 10.000 €	-----	ab 10.000,01 €	
				Vorberatend	Beschließend
40	Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
41	Die dem Bürgermeister durch Beschluss des Stadtrats im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
42	Vollzug der Ortssatzungen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----

A	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
43	Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Leasing-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges soweit nicht die Vergabezuständigkeiten des Bauausschusses oder des Stadtrats berührt werden	bis 30.000 € netto	-----	-----	-----
44	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
45	Erlass von Grundsteuerforderungen der Stadt gem. §§ 32, 33 GrStG	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
46	Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach UVgO	bis 30.000 € netto	-----	ab 30.000,01 bis 300.000 € netto	ab 300.000,01 € netto
47	Beauftragung von weiteren Leistungen und Lieferungen, im Falle der Erweiterung von bereits nach UVgO vergebenen Aufträgen (Auftragserweiterung)	bis 30.000 € netto	-----	ab 30.000,01 bis 300.000 € netto	ab 300.000,01 € netto

B Ausschuss für Stadtentwicklung, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und demografischen Wandel (B 1–26)					
B	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
1	Stadtentwicklungsplanung (Integriertes Stadtentwicklungskonzept – ISEK)	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
2	Aufnahme von städtischen Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Gartenbaus in den Entwurf des Haushaltsplanes	-----	-----	Beschließend	-----
3	Stellungnahmen der Stadt zu Plänen und Programmen der Landes-, Regional- und Gebietsentwicklungsplanung	-----	-----	Beschließend	-----
4	Stellungnahmen der Stadt in Planfeststellungsverfahren	-----	-----	Beschließend	-----
5	Konzept- und Projektentwicklung städtebaulich relevanter Baumaßnahmen, Quartiere und Gebiete	bis 250.000 € netto	-----	ab 250.000,01 € bis 500.000 € netto	ab 500.000,01 € netto
6	Projektvorstellung (Planungsstand entspricht Leistungsphase 3 HOAI) städtischer Baumaßnahmen des Hoch-, Tief- und Gartenbaus, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind	-----	-----	ab 50.000,01 € Nettobausumme	-----
7	Auslobung und Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
8	Mitwirkung zur Erstellung von Konzepten (Stadtentwicklungs-, Stadtboden-, sowie Einzelhandels- und Stadtmarketingkonzept)	-----	-----	Empfehlung an entspr. Fachbereich	-----
9	Städtebauliche Rahmenplanung und Brachflächenmanagement	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
10	Analyse und Vorschläge zur Verkehrsentwicklungs- und Parkraumplanung sowie zur Weiterentwicklung ÖPNV	-----	-----	Empfehlung an entspr. Fachbereich	-----
11	Stellungnahmen der Stadt zur Linienführung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt	-----	-----	Empfehlung an entspr. Fachbereich	-----

B	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
12	Beauftragung zur Datenerfassung zum Stadtmonitoring als Voraussetzung zur Fördermittelbereitstellung in den Stadtumbauprogrammen	-----	-----	Beschließend	-----
13	Mitwirkung bei der ausgewogenen Entwicklung der bestehenden Wirtschaftsstandorte	-----	-----	Beschließend	-----
14	Einflussnahme zur Wirtschaftsentwicklung und Erschließung neuer Standorte hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
15	Verwertung der Altstandorte im Rahmen der städtischen Möglichkeiten	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
16	Beauftragung und Entgegennahme von Berichten und Gutachten zur demografischen Entwicklung in der Stadt Zella-Mehlis	-----	-----	Beschließend	-----
17	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken (einschließlich die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten)	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €
18	Einräumung und Verzicht folgender Rechte an städtischen Grundstücken: Grunddienstbarkeiten, Ankaufsrechte, Baulasten	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €
19	Einräumung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
20	Rücktritt von Grundstückskauf- und -tauschverträgen bezogen auf den Wert des Vertrages	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €
21	Auflösung von Erbbaurechtsverträgen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
22	Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Sachen einschließlich der Festsetzung der Miet- und Pachtbedingungen bezogen auf die Jahreskaltmiete oder -pacht	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €

B	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
23	Kündigung von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen	bis 5.000 €	-----	ab 5.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €
24	Verlängerung von Bauverpflichtungsfristen für den Wohnungsbau und für gewerblich zu nutzende Bauprojekte bis zu einem Jahr	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
25	Verlängerung von Bauverpflichtungsfristen für den Wohnungsbau und für gewerblich zu nutzende Bauprojekte über ein Jahr hinaus	-----	-----	Beschließend	-----
26	Grenzregelungs- und Umlegungsverfahren bezogen auf den Geschäftswert (Flurneuordnung)	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €
27	Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächen zur Gewinnung anderer Nutzungsarten bezogen auf die Kosten der Ersatzmaßnahme	bis 3.000 €	-----	ab 3.000,01 € – 30.000 €	ab 30.000,01 €

C Ausschuss für Bauwesen, Stadtsanierung und Umwelt (C 1-20)					
C	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
1	Pläne, Programme, Satzungen und Maßnahmen auf der Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB), z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan mit Begründung, Klarstellungssatzungen, Veränderungssperren etc.	-----	Stellungnahme, soweit OT betroffen	Vorberatend	Beschließend
2	Projektvorstellung- und -genehmigung (Planungsstand entspricht Leistungsphase 3 HOAI) städtischer Baumaßnahmen des Hoch-, Tief- und Gartenbaus, die im Vermögenshaushalt veranschlagt sind	bis 50.000 € Nettobausumme	-----	ab 50.000,01 € Nettobausumme	-----
3	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen und Vorbescheiden von Wohnbauten, Nebenanlagen untergeordneter Bedeutung einschl. Einfriedungen (§ 14 Abs. 1 BauNVO) sowie Klein- und Mittelgaragen (§ 1 Abs. 7 ThürGarVO) im beplanten und unbeplanten Innenbereich soweit nicht im Sanierungsgebiet	bis 150.000 € anrechenbarer Bauwerte nach § 38 Abs. 1 Thür-PPVO	-----	ab 150.000,01 € anrechenbarer Bauwerte nach § 38 Abs. 1 Thür-PPVO	-----
4	Gemeindliches Einvernehmen zu Bau- und Abbruchanträgen und Vorbescheiden im Sanierungsgebiet	-----	-----	Beschließend	-----
5	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen und Vorbescheiden von Gewerbebauten, Nebenanlagen (§ 14 Abs. 2 BauNVO), Großgaragen (§ 1 Abs. 7 ThürGarVO) sowie Bauvorhaben im Außenbereich und Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans	-----	-----	Beschließend	-----
6	Tektur- und Umbaupläne zu genehmigten oder bestehenden Gebäuden und Anlagen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
7	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen von Großwerbetafeln (Fremdwerbung)	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
8	Erklärungen gem. § 61 Abs. 2 Nr. 4 ThürBO	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
9	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 145 BauGB	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----

C	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
10	Sonstige Stellungnahmen, bei denen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erforderlich ist	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
11	Erteilung von Baumfällgenehmigungen	Abschl. Entscheidung	-----	-----	-----
12	Vergabe von Zuschüssen im Sanierungsgebiet	bis 10.000 € Anteil Stadt	-----	ab 10.000,01 €–150.000 € Anteil Stadt	ab 150.000,01 € Anteil Stadt
13	Stellungnahmen der Stadt zu Umweltangelegenheiten anderer Behörden,	-----	-----	Beschließend	-----
14	Grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes, insbes. Abfallbehandlung und Entsorgung, Gewässerschutz und Pflege der Gewässer, Landschafts- und Naturschutz, Abwasseraufbereitung und -beseitigung	-----	-----	Beschließend	-----
15	Alle zur Durchführung städtischer Baumaßnahmen erforderlichen Entscheidungen soweit eine Projektgenehmigung durch den Bauausschuss vorliegt	-----	-----	Beschließend	-----
16	Beauftragung eines Gutachtens soweit es sich um eine in der Ausführung befindliche Baumaßnahme handelt und dieses Gutachten Bedingung für die Weiterführung der Baumaßnahme ist	bis 5.000 € netto	-----	ab 5.000,01 € netto	-----
17	Vergabe von Planungsleistungen	bis 30.000 € Nettohonorar	-----	ab 30.000,01 € bis 300.000 € Nettohonorar	ab 300.000,01 € Nettohonorar
18	Vergabe von Bauleistungen nach VOB	bis 30.000 € netto	-----	ab 30.000,01 bis 300.000 € netto	ab 300.000,01 € netto
19	Beauftragung von weiteren Leistungen und Lieferungen, im Falle der Erweiterung von bereits nach VOB vergebenen Aufträgen (Auftragserweiterung)	bis 30.000 € netto	-----	ab 30.000,01 bis 300.000 € netto	ab 300.000,01 € netto

D Ausschuss für Soziales, Kultur, Jugend, Sport und Tourismus (D 1-9)					
D	Nachfolgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit von ☒	Verwaltung	OTR	Ausschuss	Stadtrat
1	Konzeption einer mittelfristigen Bedarfsplanung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung der Stadt	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
2	Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder erhebliche Einschränkung des Betriebes von Kinder-, Jugend- und Alteneinrichtungen in der Stadt	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
3	Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder erhebliche Einschränkung von kulturellen Einrichtungen der Stadt (z.B.: Museen, Stadtbücherei) und Sportstätten	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
4	Investitionskonzeption für denkmalgeschützte Objekte der Stadt in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
5	Spiel- und Sportstättenleitplanung	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
6	Vergabe von Sonderzuschüssen	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
7	Angelegenheiten des Tourismus	-----	-----	Vorberatend	Beschließend
8	Zuschüsse an städtische Vereine im Rahmen des Haushaltsplanes	-----	-----	Beschließend	-----
9	Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen des Haushaltsplanes	-----	-----	Beschließend	-----

E Rechnungsprüfungsausschuss	
	Der Rechnungsprüfungsausschuss, dem gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO durch den Bürgermeister die Jahresrechnung vorzulegen ist, prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen nach den Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Prüfergebnisse werden unverzüglich dem Stadtrat und der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben.